Landschaftsplan Nr. 1
Niederkassel

Festsetzungskarte

:rhein-sieg-kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

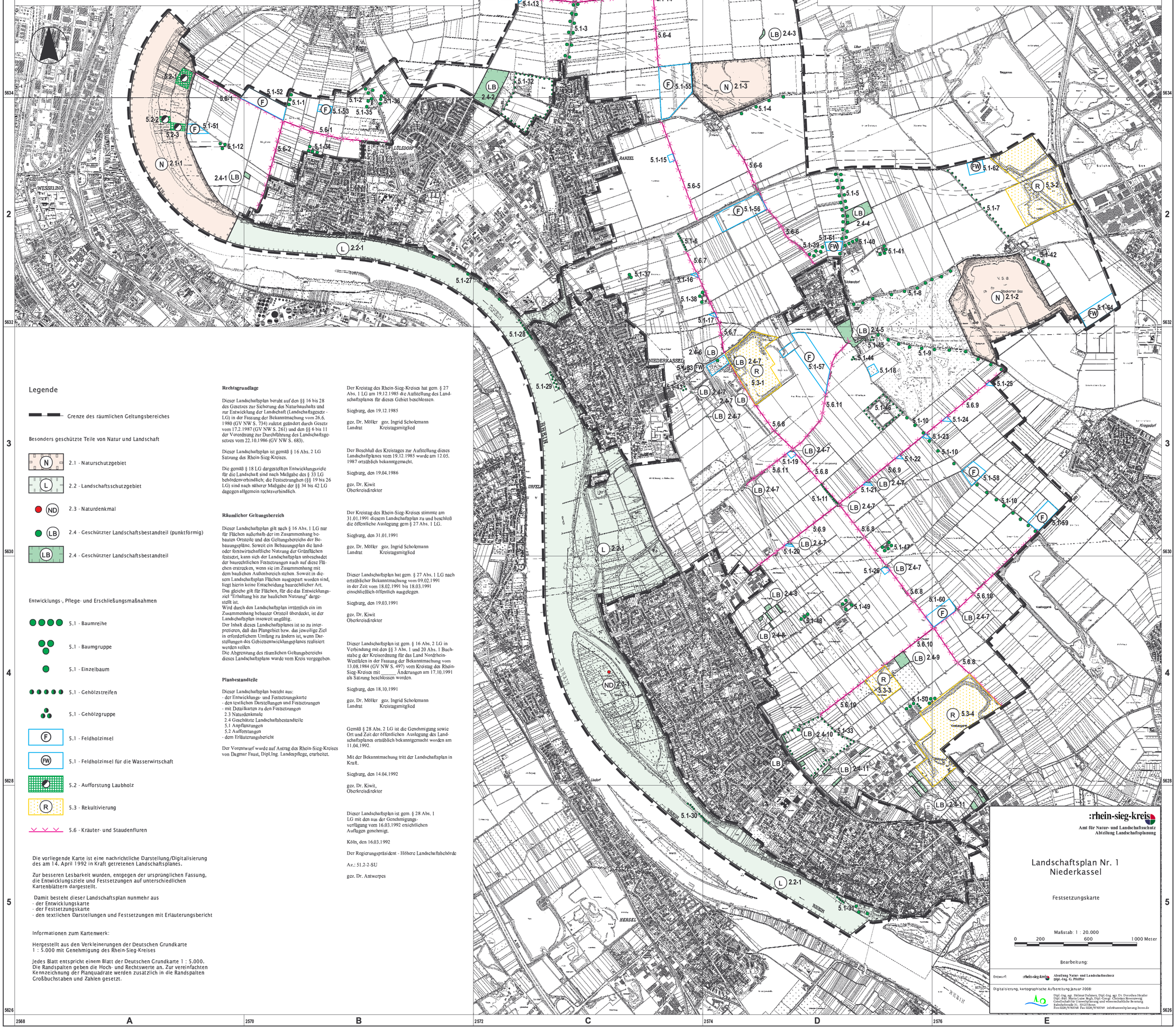

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 - Naturdenkmal
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil (punktförmig)
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- 5.1 - Baumreihe
- 5.1 - Baumgruppe
- 5.1 - Einzelbaum
- 5.1 - Gehölzstreifen
- 5.1 - Gehölzgruppe
- 5.1 - Feldholzinsel
- 5.1 - Feldholzinsel für die Wasserwirtschaft
- 5.2 - Aufforstung Laubholz
- 5.3 - Rekultivierung
- 5.6 - Kräuter- und Staudenfluren

Die vorliegende Karte ist eine nachrichtliche Darstellung/Digitalisierung des am 14. April 1992 in Kraft getretenen Landschaftsplanes.

Zur besseren Lesbarkeit wurden, entgegen der ursprünglichen Fassung, die Entwicklungsziele und Festsetzungen auf unterschiedlichen Kartenblättern dargestellt.

Damit besteht dieser Landschaftsplan nunmehr aus
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Informationen zum Kartenwerk:

Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises

Jedes Blatt entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate werden zusätzlich in die Randspalten Großbuchstaben und Zahlen gesetzt.

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6. 1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.2.1987 (GV NW S. 261) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzunghen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Erhaltung bis zur baulichen Nutzung" dargestellt ist.
Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.
Der Inhalt dieses Landschaftsplanes ist so zu interpretieren, daß das Plangebiet bzw. das jeweilige Ziel in erforderlichem Umfang zu ändern ist, wenn Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes realisiert werden sollen.
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis vorgegeben.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- mit Detailkarten zu den Festsetzungen
  2.3 Naturdenkmale
  2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
  5.1 Anpflanzungen
  5.2 Aufforstungen
- dem Erläuterungsbericht

Der Vorentwurf wurde auf Antrag des Rhein-Sieg-Kreises von Dagmar Faust, Dipl.Ing. Landespflege, erarbeitet.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gem. § 27 Abs. 1 LG am 19.12.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Siegburg, den 19.12.1985

gez. Dr. Möller gez. Ingrid Scholemann
Landrat Kreistagsmitglied

Der Beschluß des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftplanes vom 19.12.1985 wurde am 12.05. 1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegburg, den 19.04.1986

gez. Dr. Kiwit
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 31.01.1991 diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem § 27 Abs. 1 LG.

Siegburg, den 31.01.1991

gez. Dr. Möller gez. Ingrid Scholemann
Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.02.1991 in der Zeit vom 18.02.1991 bis 18.03.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 19.03.1991

gez. Dr. Kiwit
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit _____ Änderungen am 17.10.1991 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 18.10.1991

gez. Dr. Möller gez. Ingrid Scholemann
Landrat Kreistagsmitglied

Gemäß § 28 Abs. 2 LG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes ortsüblich bekanntgemacht worden am 11.04.1992.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Siegburg, den 14.04.1992

gez. Dr. Kiwit,
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit den aus der Genehmigungsverfügung vom 16.03.1992 ersichtlichen Auflagen genehmigt.

Köln, den 16.03.1992

Der Regierungspräsident - Höhere Landschaftsbehörde

Az.: 51.2-2-SU

gez. Dr. Antwerpes

:rhein-sieg-kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

Landschaftsplan Nr. 1
Niederkassel

Festsetzungskarte

Maßstab: 1 : 20.000
0 200 600 1000 Meter

Bearbeitung:

Entwurf: :rhein-sieg-kreis Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
Dipl.-Ing. G. Pfeiffer

Digitalisierung, kartographische Aufbereitung Januar 2008:
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53225 Bonn
Fon 0228/9708768 Fax 0228/9708769 info@umweltplanung-bonn.de